



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Überarbeitete WpHG-Bußgeldleitlinien der BaFin
- ↓ SPD-Fraktion präsentiert Vorschlag zur Managervergütung
- ↓ RegE zum 4. Geldwäsche-Richtlinien-Umsetzungsgesetz
- ↓ Erster Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung des Frauen- und Männeranteils aufgrund des „Quoten-Gesetzes“
- ↓ Insolvenzanfechtung: Bundesrat lässt Änderungen des Bundestages passieren und fasst EntschlieÙung
- ↓ Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts im Bundestag beschlossen
- ↓ Bundestag beschließt CSR-Richtlinien-Umsetzung
- ↓ Urteil des Gerichtshofs zu 0180-Nummern

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Entwurf zum Wettbewerbsregister
- ↓ Bundestag beschließt Erleichterung für das Bauen in Städten
- ↓ BMWi will Rechtssicherheit bei offenen WLANs schaffen

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ EU-Konsultation zu Whistleblowing
- ↓ Entwurf einer E-Privacy-VO
- ↓ EuGH: Kein Recht auf Vergessen werden für im Handelsregister eingetragene personenbezogene Daten
- ↓ DIHK veröffentlicht Stellungnahme zum „zentralen digitalen Zugangstor“
- ↓ Ausführliche Stellungnahme zur EU-Dienstleistungskarte veröffentlicht
- ↓ Webportal für bessere Rechtsetzung in der EU
- ↓ EU-Parlament beschließt Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Privates Wirtschaftsrecht

Überarbeitete WpHG-Bußgeldleitlinien der BaFin

Die WpHG-Bußgeldleitlinien II wurden von der BaFin am 22. Februar 2017 veröffentlicht. Mit den Leitlinien konkretisiert die BaFin, wie Geldbußen nach den Änderungen des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie sowie nach Inkrafttreten der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 und des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes bemessen werden.

Die gesetzlichen Änderungen haben zu einem deutlich verschärften Sanktionsrahmen geführt, der u. a. auch umsatzbezogene Geldbußen ermöglicht. Der BaFin stehen jeweils zwei alternative Höchstbeträge bei natürlichen Personen bzw. drei alternative Höchstbeträge bei juristischen Personen bei der Sanktionsbemessung zur Verfügung. Geldbußen können auf der Grundlage eines betragsmäßigen Höchstbetrags oder eines umsatz- oder mehrerlösbezogenen Höchstbetrags bemessen werden. Der WpHG-Bußgeldrahmen II bezieht sich auf Verstöße bei ad-hoc-Mitteilungen und Stimmrechtsmeldungen sowie auf Verstöße gegen die Vorgaben zur Finanzberichterstattung. Die WpHG-Bußgeldleitlinien II ergänzen die bisherigen WpHG-Bußgeldleitlinien (2013).

SPD-Fraktion präsentiert Vorschlag zur Managervergütung

Die SPD-Fraktion plant, kurzfristig im Bundestag einen Gesetzentwurf mit steuer- und gesellschaftsrechtlichen Aspekten zur Managervergütung einzubringen. Der Katalog der nichtabziehbaren Ausgaben bei Kapitalgesellschaften soll dabei ergänzt werden. Nach § 10 Nr. 5 KStG-E soll der 500.000 Euro übersteigende Teil der jährlichen Gesamtvergütung eines Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft nicht abzugsfähig sein. § 10 Nr. 6 KStG-E sieht eine Abzugsbeschränkung von Ruhegehältern (Neuzusagen) für diese Vorstandsmitglieder bzgl. des Teils, der die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, vor. § 4 Abs. 5 EStG soll um eine Nr. 14 ergänzt werden, der eine steuerliche Abzugsbeschränkung für den Aufbau einer Altersvorsorge für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften vorsieht, soweit die Zusage die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Parallel dazu soll § 6e EStG bzgl. der Bildung von Pensionsrückstellungen ergänzt werden. Auch diese beiden Änderungen sollen lediglich für Neuzusagen gelten.

Im Aktiengesetz soll § 76 Abs. 1 AktG dahingehend ergänzt werden, dass der Vorstand bei der Leitung des Unternehmens dem Wohl des Unternehmens, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, den Aktionärinnen und Aktionären und dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet ist. Die Vorstandsvergütung nach § 87 AktG-E darf die Höchstgrenze, die von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats beschlossen wird, nicht überschreiten. Die Höchstgrenze ergibt sich aus dem festzulegenden Verhältnis zwischen Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und dem durchschnittlichen Arbeitnehmer Einkommen. Variable Vergütungsbestandteile müssen künftig eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, und bei außerordentlichen Entwicklungen muss der Aufsichtsrat eine Begrenzung vereinbaren. Auch hat der Aufsichtsrat künftig bei Verschlechterung der Lage die Bezüge und auch Ruhegehalt etc. auf eine angemessene Höhe herabzusetzen und bei erheblicher Pflichtverletzung oder Schlechtleistung sowie bei regelwidrigem Verhalten des Vorstandsmitglieds das Recht auf Herabsetzung der Bezüge. Die Hauptversammlung soll nicht nur das maximale Verhältnis zwischen Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und dem durchschnittlichen Arbeitnehmer Einkommen auf Vorschlag des Aufsichtsrats festlegen, sondern auch über die

RegE zum 4. Geldwäsche-Richtlinien-Umsetzungsgesetz

Das Kabinett hat am 22.02.2017 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie beschlossen. Voraussichtlich am 23.03.2017 soll die erste Lesung im Bundestag stattfinden, der nach einer Anhörung am 24.04.2017 im Finanzausschuss am 19.05.2017 in 2./3. Lesung beschließen soll. Der Gesetzentwurf ist zu finden unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2017-02-22-eu-geldwaeserichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=7.

Inhaltlich ist gegenüber dem Referentenentwurf u. a. Folgendes geändert worden:

- Die Einsichtnahme ist neben Behörden und Verpflichteten nicht mehr für jedermann, sondern nur noch bei einem berechtigten Interesse möglich (§ 23). Auch ist im Register nicht mehr der Wohnsitz des wirtschaftlich Berechtigten zu nennen, sondern entsprechend der Richtlinie nur noch der Wohnort.
- In der Definition des Güterhändlers in § 1 Abs. 9 (im RefE Abs. 8) ist die Beschränkung auf Bargeldgeschäfte über 10.000 EUR weggefallen, d. h. es ist wieder der bisher geltende Begriff gewählt worden. Immerhin sind Güterhändler zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 6 nur bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung und Bargeschäften über 10.000 verpflichtet. Und nach § 4 Abs. 4 muss ein Risikomanagement auch nur dann sein, wenn Barzahlungen über 10.000 getätigt oder entgegengenommen werden. Allerdings müssen wiederum alle Güterhändler Verdachtsmeldungen nach § 43 abgeben, so dass man sich fragt, ob das ohne ein entsprechendes Geldwäsche-Compliance-System möglich ist.
- Die im RefE noch vorgesehene pauschale Einreichung der Risikoanalyse wurde dahingehend angepasst, dass nur noch eine Vorlage auf Anforderung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 3).
- Geldwäschebeauftragte haben erstmalig einen normierten Kündigungsschutz im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion (§ 7 Abs. 7).

DHKK-Position:

Einige der DHKK-Forderungen aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf sind aufgegriffen worden. Es gibt aber nach wie vor etliche Kritikpunkte. Zudem erschließt sich nicht, wie der ohnehin schon im RefE zweifelhaft berechnete Erfüllungsaufwand durch diese Änderungen von 27,3 Mio auf 10,4 Mio EUR sinken konnte, zumal allein durch die Änderungen beim Güterhändler der Kreis der durch Pflichten Belasteten erheblich größer geworden ist, da nun auch wieder Güterhändler schulen und auf Verdachtsmomente achten müssen, die ausschließlich unbar oder mit Beträgen unter 10.000 EUR zu tun haben.

Erster Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung des Frauen- und Männeranteils aufgrund des „Quoten-Gesetzes“

Die Bundesregierung hat ihren ersten Monitoring Bericht zur Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG) veröffentlicht. In dem ersten Bericht zum Geschäftsjahr 2015 sind nicht alle von den gesetzlichen Vorgaben betroffenen Unternehmen erfasst, da diese ihre Berichtspflichten teilweise erst nach dem Stichtag der Erhebung (31.07.2016) erfüllen mussten. Die Ergebnisse zur festen Quote für den Aufsichtsrat wurden anhand der Analysen von fidAR, Stand Dezember 2016, erstellt.

Demnach haben sich alle börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen, die 2016 Aufsichtsratsposten zu besetzen hatten, an die feste Quote gehalten. Diese Aufsichtsratsposten wurden durchgehend mit einer Frau nachbesetzt, sofern nicht bereits ein Frauenanteil von 30 Prozent im Aufsichtsrat erreicht war.

Die börsennotierten Unternehmen, die sich Zielquoten für Aufsichtsrat, Vorstand und die ersten beiden Führungsebenen setzen müssen, haben sich größtenteils (70 Prozent im Mittelwert) auch entsprechende Ziele gesetzt. Laut Auswertung sind diese für den Aufsichtsrat und die ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands im Wesentlichen auch ambitioniert.

Insolvenzanfechtung: Bundesrat lässt Änderungen des Bundestages passieren und fasst EntschlieÙung

Der Bundesrat hat das lang diskutierte Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz angenommen (BR-Drs. 139/17) und eine EntschlieÙung gefasst. Er bedauert, dass seine Vorschläge vom Bundestag nicht aufgegriffen wurden (vgl. BR-Drs. 495/15). Auch hätte er die im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Einschränkung der Anfechtbarkeit von Zahlungen in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 131 InsO) als weiteren wichtigen Baustein für mehr Rechtssicherheit begrüÙt. Der Bundesrat will deshalb die Praxisfolgen der neuen Regelungen beobachten.

Das Gesetz muss nun ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts im Bundestag beschlossen

Der Bundestag hat am 9. März das „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ verabschiedet (Empfehlungen des Rechtsausschusses, BT-Drs. 18/11437). Es soll für alle ab 1. Januar 2018 geschlossenen Verträge gelten. Das Gesetz ist ein Einspruchsgesetz, so dass der Bundesrat noch Einspruch einlegen könnte. Mit dem neuen Gesetz werden spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbaupvertrag sowie den Architektenvertrag und den Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingefügt. Neu ist insbesondere die Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers und Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen. Geändert und ergänzt wurden auch die Regelungen zur Abnahme sowie zur Kündigung aus wichtigem Grund. Bei Bauverträgen von Verbrauchern werden darüber hinaus folgende Regelungen aufgenommen: eine Baubeschreibungspflicht des Unternehmers, die Pflicht zur verbindlichen Vereinbarung der Bauzeit, ein Widerrufsrecht des Verbrauchers und die Einführung einer Obergrenze für Abschlagszahlungen. Daneben finden sich einige Sonderregelungen für Architekten- und Ingenieurverträge. Beschlossen wurden auch wichtige Änderungen im Kaufrecht. So wurde der Anspruch auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten auch im Verkehr zwischen Unternehmern eingeführt. Ein solcher Anspruch besteht bislang nur bei Verbrauchsgüterkäufen zugunsten der Verbraucher.

Bundestag beschließt CSR-Richtlinien-Umsetzung

Der Bundestag hat die am Vortag beschlossenen Empfehlungen des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten am 9. März 2017 verabschiedet. Damit kann der Bundesrat voraussichtlich am 31. März 2017 in zweiter Lesung das Dossier behandeln und das Gesetz im April verkündet werden und in Kraft treten.

Nach längeren Diskussionen zwischen den Koalitionsfraktionen hat man sich auf einige wenige Änderungen am Regierungsentwurf geeinigt. Während einerseits der Rechtsausschuss und damit auch der Bundestag wenige kleinere Verbesserungen und Klarstellungen z. B. im Hinblick auf die Befreiung von Tochterunternehmen von Müttern außerhalb der EU vorgenommen hat, hat er andererseits die Frist zur Vorlage des gesonderten nichtfinanziellen Berichts auf 4 Monate verkürzt. In Bezug auf die Höhe der Geldbußen wurde nichts geändert. Die teilweise von den Fraktionen diskutierte Erweiterung des Anwendungsbereichs und Ausdehnung des Berichtsinhalts auf Verbraucherbelange wurde nicht weiterverfolgt.

Die Pflicht zur nicht finanziellen Berichterstattung gilt insbesondere für große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und Kap.& Co.-Gesellschaften und die SE, die mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, für große Kreditinstitute sowie große Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern. Für Konzerne, vgl. §§ 315b ff. HGB.

Urteil des Gerichtshofs zu 0180-Nummern

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) urteilte am 2. März 2017, dass die Kosten eines Anrufs unter einer Service-Rufnummer für einen Verbraucher nicht höher sein dürfen als die Kosten eines gewöhnlichen Anrufs. Zu hohe Telefongebühren könnten Verbraucher davon abhalten, sich bei Vertragsfragen an das jeweilige Unternehmen zu wenden sowie Widerrufs- oder Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

Dem Urteil lag ein Rechtsstreit vor dem Landgericht Stuttgart zugrunde. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs verklagte einen deutschen Elektronikhändler, da dieser auf seiner Kundenhomepage einen telefonischen Kundendienst unter einer 0180-Nummer anbot. Die Kosten für einen Anruf betrugen 0,14 Euro pro Minute für einen Anruf aus dem deutschen Festnetz und 0,42 Euro aus dem Mobilfunknetz.

Das Landgericht ersuchte den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren darum, die einschlägige Verbraucherrechtlinie auszulegen. Nach Artikel 21 ist der Verbraucher nicht verpflichtet, bei einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Unternehmer mehr als den Grundtarif zu zahlen, wenn der Unternehmer eine Telefonleitung eingerichtet hat und der Anruf im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag steht. Der Begriff „Grundtarif“ wird in der Richtlinie jedoch nicht definiert.

Nach Auffassung der Richter sind damit die Kosten für einen gewöhnlichen Anruf gemeint. Hierfür sprächen der Wortlaut sowie der Sinn und Zweck der Richtlinie, ein möglichst hohes Schutzniveau für Verbraucher zu gewährleisten. Ferner urteilten die Richter, dass innerhalb der Kostengrenzen eines gewöhnlichen Anrufs das Unternehmen mit der Service-Rufnummer durchaus Gewinne erzielen könne.

Das Urteil hat direkte Auswirkung auf das Verständnis des im deutschen Recht einschlägigen § 312 a Absatz 5 BGB. Hiernach ist es unzulässig, wenn das zu zahlende Entgelt das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt. Bislang wurde diese unklare Regelung dahingehend verstanden, dass zumindest keine erkennbaren (Gewinn) Geldrückflüsse an den Unternehmer fließen sollten. Nunmehr dürften für die betroffenen Kundenhotlines Zusatzgebühren generell entfallen.

Zu beachten ist, dass ein den Fernabsatzvorschriften widersprechendes Verhalten unter die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) fällt. Unternehmen, die weiterhin Zusatzgebühren verlangen, könnten demnach unter Umständen abgemahnt und verklagt werden.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Entwurf zum Wettbewerbsregister

Das BMWi legt einen Referentenentwurf zur Einführung eines Wettbewerbsregisters vor. Mit dem Gesetz sollen Unternehmen von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, bei denen ausschließliche bzw. fakultative Ausschlussgründe vorliegen. Das Gesetz soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

DIHK-Position:

Der Entwurf enthält viele Formulierungen, die den Forderungen des DIHK-Argumentationspapiers zu einem solchen Register entsprechen:

- Eine Eintragung erfolgt nur, wenn rechtskräftige Entscheidungen vorliegen.
- Das Unternehmen wird vorher angehört.
- Der öffentliche Auftraggeber ist die letztentscheidende Instanz über einen möglichen Ausschluss vom Vergabeverfahren.
- Die Prüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen übernimmt die Registerbehörde.
- Es ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Aus der Begründung wird deutlich, dass die Landeskorrupsionsregister keine Bestandskraft mehr haben, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht.

Bundestag beschließt Erleichterung für das Bauen in Städten

Der Bundestag hat das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des Zusammenlebens in der Stadt am 08.03.2017 beschlossen. Positiv hervorzuheben ist, dass er sich für die Erhöhung des Gewerbelärms in den neuen „Urbanen Gebieten“ ausgesprochen und zusätzlich auch die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen (das sog. Hamburger Fenster) entschieden hat.

Anpassungen gab es auch noch für Ferienwohnungen, Wohnraumversorgung und Erholungssondergebiete.

Die „Urbanen Gebiete“ sollen es den Kommunen ermöglichen, das Bauen in stark verdichteten städtischen Gebieten zu erleichtern. Ziel sei es, zu einer „nutzungsgemischten Stadt der kurzen Wege“ beizutragen, heißt es dort.

Für die Wohnraumversorgung von einkommensschwächeren Personen und Erholungssondergebiete wurden die Regelungen zu den städtebaulichen Verträgen gemäß §§ 11, 12 BauGB angepasst. Weitere Anpassungen gab es für die Baugebietskategorien in der Baunutzungsverordnung für Ferienwohnungen.

Weitere wichtige Neuerungen für die Wirtschaft, insbesondere auch die IHKs als Träger öffentlicher Belange, sind die Neuregelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Danach müssen zukünftig alle Planunterlagen auch im Internet veröffentlicht werden und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Außerdem müssen die Flächennutzungspläne mit zusammenfassenden Erklärungen versehen werden.

Die Neuregelungen treten voraussichtlich zum 01. Oktober 2017 in Kraft.

BMWi will Rechtssicherheit bei offenen WLANs schaffen

Das BMWi hat einen Referentenentwurf für ein neues WLAN-Gesetz vorgelegt. Obwohl der Bundestag erst vor kurzer Zeit das TMG geändert hatte, um öffentliche WLANs zu ermöglichen, war durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs Rechtsunsicherheit entstanden. Dem soll die erneute Gesetzesänderung begegnen.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Konsultation zu Whistleblowing

Die EU-Kommission hat am 03.03.2017 eine öffentliche Konsultation zum Schutz für Whistleblower gestartet. Mit der Konsultation will sie den Handlungsspielraum für horizontale oder weitergehende sektorale Maßnahmen auf EU-Ebene ausloten, um den Schutz für Whistleblower zu stärken. Die Konsultation läuft bis 29. Mai 2017.

Whistleblower können aus Sicht der Kommission eine Schlüsselrolle beim Kampf gegen Geldwäsche, Betrug oder Korruption spielen. Die Kommission will auf Grundlage der Konsultationsergebnisse abwägen, wie sie weiter voranschreitet und auf welcher Ebene sie handeln sollte, um Whistleblower zu schützen. Der Schutz für Whistleblower kann laut EU-Kommission dazu beitragen, einer Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses vorzubeugen und Rechtsstaatlichkeit sowie Meinungsfreiheit zu stärken. Das Ziel der Konsultation besteht darin, die Eingaben einer breiten Palette von betroffenen Interessenträgern, darunter öffentliche Behörden, Richter, Staatsanwälte, Bürgerbeauftragte, EU-Institutionen und Agenturen, internationale Organisationen, private Unternehmen, Berufs- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände, Journalisten, Medienvertreter, die Zivilgesellschaft, Universitäten und die allgemeine Öffentlichkeit zu erfassen.

Die deutsche Fassung der Online-Konsultation finden Sie [hier](#).

Entwurf einer E-Privacy-VO

Die EU-KOM hat ihren Entwurf zu einer Verordnung über "Privatsphäre und elektronische Kommunikation" vorgelegt. Die Änderung der Richtlinie 2012/58/EG war durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung veranlasst. Die EU-KOM will damit einen mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einheitlichen Rechtsrahmen für den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation herstellen. Der Entwurf betrifft u. a. die Schutzregelungen der §§ 88 ff Telekommunikationsgesetz.

EuGH: Kein Recht auf Vergessen werden für im Handelsregister eingetragene personenbezogene Daten

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 9. März 2017 ([C-398/15](#); [Pressemitteilung](#)) in einem Vorabentscheidungsverfahren geklärt, dass die Richtlinie zum Schutz der Daten natürlicher Personen (95/46/EG) und die Richtlinie über die Offenlegung von Gesellschaftsurkunden (68/151/EWG in der Fassung 2003/58/EG) es nicht verbieten, dass jede Person ohne zeitliche Beschränkung Zugang zu natürlichen Personen betreffenden Daten im Handelsregister haben kann. Ein Geschäftsführer eines Unternehmens hatte den Träger des italienischen Handelsregisters verklagt, einen früheren Eintrag zur Insolvenz eines Unternehmens, bei welchem er als Geschäftsführer tätig war, zu anonymisieren.

Die Rechte und Rechtsbeziehungen, die eine (auch gelöschte) Gesellschaft mit Beteiligten in mehreren Mitgliedstaaten verbinden können und verschiedene nationale Verjährungsfristen machen es aus Sicht des EuGH nicht möglich, eine einheitliche Frist festzulegen, nach deren Ablauf die Eintragung der Daten im Register und ihre Offenlegung nicht mehr notwendig wären. Der Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen ist nach Ansicht des EuGH „nicht unverhältnismäßig, da erstens nur eine begrenzte Zahl an personenbezogenen Daten im Handelsregister eingetragen wird und zweitens es gerechtfertigt ist, dass die natürlichen Personen, die sich dafür entscheiden, über eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung am Wirtschaftsleben teilzunehmen, und die zum Schutz Dritter lediglich das Vermögen dieser Gesellschaft zur Verfügung stellen, verpflichtet sind, die Daten zu ihren Personalien und Aufgaben innerhalb der Gesellschaft offenzulegen“. Aus Sicht des Gerichtshofs können jedoch in besonderen Situationen überwiegende, schutzwürdige, sich aus dem konkreten Fall der Person ergebende Gründe es im Einzelfall ausnahmsweise rechtfertigen, „den Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Ablauf einer hinreichend langen Frist nach der Auflösung der Gesellschaft auf Dritte zu beschränken, die ein besonderes Interesse an der Einsichtnahme in die Daten nachweisen“. Die Mitgliedstaaten haben zu entscheiden, ob sie eine solche Zugangsbeschränkung in ihre Rechtsordnung aufnehmen.

DIHK veröffentlicht Stellungnahme zum „zentralen digitalen Zugangstor“

Mit einer [Stellungnahme](#) hat der DIHK die Anforderungen der deutschen Wirtschaft an die Plattform „zentrales digitales Zugangstor“ zu EU-Informationen formuliert. Die Plattform soll künftig alle Informationen bündeln, die heute noch auf verschiedenen EU-Websites verteilt sind und darüber hinaus auch Websites der Mitgliedstaaten integrieren. Das Vorhaben stößt bei IHKs und Unternehmen auf starkes Interesse. Der DIHK hat der Kommission früh seine Unterstützung zugesagt, damit am Ende ein qualitativ hochwertiges Produkt steht.

Der Legislativvorschlag zum „zentralen digitalen Zugangstor“ soll voraussichtlich im Mai veröffentlicht werden. Der DIHK wird die Stellungnahme nach Bekanntgabe des Vorschlags weiterentwickeln. Aktuell sind die verschiedenen Informationsangebote der Kommission im DIHK-Merkblatt [„EU-Informationendienste für Unternehmen“](#) zusammengefasst.

Ausführliche Stellungnahme zur EU-Dienstleistungskarte veröffentlicht

Der DIHK hat sich mit einer ausführlichen [Stellungnahme](#) zur Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte (EED) geäußert. IHKs und Unternehmen sehen bei dem Instrument, das die grenzüberschreitende Dienstleistungstätigkeit erleichtern soll, zwar gute Ansätze zur Verfahrenserleichterung, in den Details aber noch sehr viel Nachbesserungsbedarf. Die Hauptforderungen lauten: den administrativen Aufwand reduzieren, kaum Bedarf für die EED bei der Niederlassung, keine Einführung des Herkunftslandprinzips, bessere Rechtsetzung statt mehr Rechtsetzung sowie das Binnenmarktinformationssystem (IMI) und den einheitlichen Ansprechpartner (EA) weiterentwickeln.

In der Praxis wird sich die EED nur bewähren, wenn das Verfahren schlank, transparent und praktikabel ist und damit einen echten Mehrwert für die Unternehmen bietet. Für die

Niederlassung ist eine EED in der Praxis nicht nötig, da sie keine wesentlichen Verfahrenserleichterungen verspricht, weshalb die entsprechenden Vorschriften gestrichen werden können. Im Rahmen der kurzfristigen Dienstleistungserbringung sollten die Vorschriften noch deutlich entschlackt werden.

Aktuell bleiben viele Fragen offen, so z. B. die nach der Abgrenzung der EED zur Tätigkeit der Einheitlichen Ansprechpartner, zu den Inhalten des Europäischen Berufsausweises und zu den Meldepflichten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerentsendung. Schnittmengen und Zuständigkeiten müssen geprüft und hinterfragt werden, damit am Ende eine unbürokratische, sinnvolle Lösung steht. Es besteht außerdem die Gefahr, dass die komplexe Konstruktion des Instruments zu mehr Unübersichtlichkeit führt und dadurch die Unternehmen davon abhält, die EED zu nutzen. Die Diskussionen in Rat und Parlament sollten darauf verwendet werden, diese Fragen zu klären und die EED zu „entschlacken“. Ansonsten werden die Unternehmen das freiwillige Instrument nicht in Anspruch nehmen.

Webportal für bessere Rechtsetzung in der EU

Seit dem 1. März ist auf der Webseite der EU-Kommission eine neue zentrale [Website für Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge zur EU-Gesetzgebung](#) eingerichtet.

Interessierte Unternehmen und Bürger können über den gesamten Gesetzgebungsprozess ihre Meinung einbringen. Darunter fallen auch Entwürfe zu Durchführungs- und delegierten Rechtsakten. Stakeholder sollen ihre Kritik bereits zu den Ideen für neue Rechtsvorschriften abgeben können. Hierunter fallen auch öffentliche Konsultationen und Folgenabschätzungen von Gesetzesmaßnahmen.

Zudem soll die Evaluierung bestehender Rechtsvorschriften verbessert werden. Eine Bewertung und Eignungsprüfung soll dazu beitragen, bestehende Rechtsvorschriften auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen. Zur Vereinfachung des EU-Rechts und zur Reduzierung der Verwaltungslast wird zudem auf die bereits bestehende [REFIT-Plattform](#) der Kommission verwiesen.

Das neue Portal soll dazu beitragen, die Rechtsetzung auf EU-Ebene zu optimieren. Die Juncker-Kommission hatte sich zu Beginn ihrer Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, durch eine qualitativ hochwertigere Rechtsetzung die Anwendbarkeit und Durchsetzung von EU-Recht zu verbessern.

EU-Parlament beschließt Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie

Das europäische Parlament hat am 15. März 2017 den im Trilog ausgehandelten Kompromiss zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung (COM(2014)213) **angenommen**.

Die künftige geänderte Aktionärsrechterichtlinie will insbesondere das langfristige Engagement von Aktionären fördern. Sie enthält Regelungen zur Identifizierung der Aktionäre, zur Kommunikation zwischen Unternehmen und Aktionären, Erleichterung der Wahrnehmung der Rechte der Aktionäre, Vorgaben für Intermediäre, institutionelle Investoren, Vermögensverwalter sowie Stimmrechtsberater. Auch zur Vergütungspolitik der Unternehmen und zum Vergütungsbericht enthält die Richtlinie Vorgaben. Die Hauptversammlung soll u. a. das Recht haben, über die Vergütungspolitik abzustimmen. Diese Abstimmung soll auch bindend für die Unternehmen sein. Die Mitgliedstaaten haben laut Richtlinie die Möglichkeit, den Beschluss der Hauptversammlung als Empfehlung einzustufen. Zudem werden die notwendigen Inhalte der Vergütungspolitik definiert und eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens vorgesehen. Zu veröffentlichen ist auch der vom Unternehmen zu erstellende Vergütungsbericht, der auch der Hauptversammlung zur Abstimmung mit empfehlendem Charakter oder in bestimmten Fällen zur Beratung vorgelegt werden soll. Ein weiterer Bestandteil der Richtlinie sind die Transparenz und Bestätigung von bestimmten Geschäften mit nahestehenden Personen, der den Mitgliedstaaten noch einen gewissen Gestaltungsspielraum einräumt. Dabei sind wesentliche Geschäfte von der Hauptversammlung zu bestätigen, alternativ vom Aufsichtsrat bzw. Verwaltungsrat. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Hauptversammlung einen Beschluss nach der Bestätigung durch Aufsichtsrat bzw. Verwaltungsrat fasst. Die Richtlinie soll innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt werden.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>